

# Dienstvereinbarung

zwischen

der Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Leiter des Evangelischen Kirchengemeindeamtes

und

der Mitarbeitervertretung (MAV) der Evangelischen Kirchengemeinde Karlsruhe, vertreten durch die Vorsitzende

über

## E-MAIL UND INTERNET

### § 1 Geltungsbereich und Gegenstand

Diese Dienstvereinbarung wird abgeschlossen in dem beiderseitigen Bestreben, die neuen elektronischen Kommunikationsmittel unter Beachtung des kirchlichen Dienstes zur bestmöglichen Aufgabenerfüllung anzuwenden und gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirchengemeinde Karlsruhe. Sie regelt die Anwendung und Nutzung von E-Mail und Internet.

### § 2 Zweckbestimmung

Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung wird der Zweck verfolgt:

- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Informationsbereitstellung, der Informationsbeschaffung und dem elektronischen Austausch von Dokumenten in ihrer Arbeit zu unterstützen
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Nutzung von E-Mail und Internet zu schützen
- den Schutz der persönlichen Daten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewährleisten
- die Systemsicherheit zu gewährleisten

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden ausreichend qualifiziert, um ihre mit der Zugriffsberechtigung verbundenen Aufgaben kompetent ausführen zu können. Die Schulungen finden in der Regel während der Arbeitszeit und auf Kosten der Dienststellenleitung statt.
- (2) Die einschlägigen Vorschriften des Datenschutzgesetzes der EKD sind zu beachten. Auf die von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Einstellung abgegebene Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis sowie die Bestätigung der Kenntnisnahme des Merkblattes über die Bestimmungen des Rechts über Ordnungswidrigkeiten und Straftaten wird verwiesen.

### § 4 Elektronische Post (E-Mail)

- (1) Das E-Mail-System dient der Verbesserung der Kommunikation.
- (2) Die Dienststellenleitung und die MAV sind sich bewusst, dass E-Mail kein sicheres Kommunikationsmittel ist. Nachrichten, die Personaldaten enthalten, dürfen nur verschlüsselt per E-Mail verschickt werden. Ausgenommen sind interne Emails und Informationen im Umfang von innerbetrieblichen Adress- oder Telefonverzeichnisdaten (Intranet).
- (3) Bei der Nutzung der elektronischen Post sind ausschließlich die Benutzer selbst verantwortlich, nur sie alleine haben Zugriff auf ihre Mails und entscheiden über deren Löschung oder Weiterverwendung.
- (4) Es werden – abgesehen vom Backup-Verfahren – keine Kopien der Mails erzeugt oder archiviert. Um die Systemsicherheit zu gewährleisten, werden alle eingehenden Mails mit einem Virusprogramm bearbeitet; bei von diesem Programm abgewiesenen Eingängen erhält der Adressat eine entsprechende Mitteilung.
- (5) Alle unzustellbaren Mails werden ungeöffnet an die jeweiligen Adressaten zurück geschickt.

### **§ 5 Internet**

- (1) Das Internet ist ein weltweites Kommunikationsnetz und soll die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei ihrer Arbeit unterstützen.  
Die private Nutzung des Internets ist grundsätzlich im Rahmen eines nicht nennenswerten Umfangs außerhalb der Dienstzeit zulässig.
- (2) Die Nutzung des Internets erfordert ein besonders hohes Maß an Sicherheit.  
Die Vertragsparteien erwarten, dass alle betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortungs- und kostenbewusst mit den Kommunikationsmedien umgehen. Der Internet-Zugang darf nicht für der Eigenschaft des kirchlichen Dienstes widersprechende Zwecke genutzt werden. Die Aktivitäten des Nutzers dürfen nicht gegen die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Systems gerichtet sein.
- (3) Der Zugriff ins Internet wird protokolliert. Die Protokolle dienen ausschließlich der Gewährleistung der Systemsicherheit und zur Analyse und Korrektur von technischen Fehlern im System. Der Zugriff auf die Protokolle ist auf die EDV-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für die Aufrechterhaltung der Netz-Infrastruktur verantwortlich sind, beschränkt. Diese Personen dürfen die ihnen aus den Protokollen bekannt gewordenen Informationen nicht weitergeben. In den Protokollen werden nur folgende Informationen festgehalten:
  - Datum und Uhrzeit des Zugriffs
  - Name des Benutzers
  - Adresse der Seite, auf die zugegriffen wurde
  - Fehlercode
- (4) Über eine missbräuchliche Nutzung des Internet-Zuganges informiert die Geschäftsleitung die MAV. Die Protokolle dürfen nach Zustimmung der MAV gemeinsam mit einem Vertreter der MAV ausgewertet werden.  
Nach drei Monaten werden alle Protokolldateien gelöscht.
- (5) Sollen Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Internet veröffentlicht werden, bedarf es der vorherigen Zustimmung der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der MAV, die jederzeit widerrufen werden kann. Art und Umfang dieser zu veröffentlichenden Daten müssen mit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter und der MAV vereinbart werden.

### **§ 6 Verhalten, Missbrauch, Verstöße und Sanktionen**

- (1) Die Vertragsparteien erwarten, dass alle betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortungs- und kostenbewusst mit den Kommunikationsmedien umgehen und das Aufsuchen von Seiten mit nachfolgenden Inhalten unterlassen:
  - diskriminierende und menschenverachtende Äußerungen,
  - Verbreitung nazistischen Gedankengutes,
  - Beiträge mit sexistischem Inhalt,
  - Verherrlichung oder Anstiftung zur Gewalt,
  - Beleidigungen und Verleumdungen,
  - Inhalte, die eine Sektenzugehörigkeit vermuten lassen.
- (2) Bei einer privaten Nutzung ist der Zugang zu kostenpflichtigen Seiten ausnahmslos untersagt.
- (3) Auf Verstöße gegen die o. g. Regeln kommen gegebenenfalls vorrangig systemangemessene Sanktionen wie der Ausschluss vom Zugang zum Internet grundsätzlich auf Zeit bis maximal 3 Monate in Betracht. In Wiederholungs- oder besonders schwerwiegenden Fällen kann diese zeitliche Begrenzung erweitert werden. Im Falle einer rechtswidrigen Nutzung kostenpflichtiger Internetseiten besteht uneingeschränkte Schadenersatzpflicht. Jede beabsichtigte Sanktion erfordert die Zustimmung der MAV.

### **§ 7 Leistungs- und Verhaltenskontrolle**

- (1) Die mit dem E-Mail und Internet zusammenhängenden Hard- und Softwaresysteme werden nicht zum Zwecke der Leistungs- und Verhaltenskontrolle der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter genutzt. Die bei der Nutzung erfassten Benutzerdaten dürfen ausschließlich von den zugriffsberechtigten Personen zur Sicherstellung der Systemsicherheit und der Systemintegrität verwendet werden.

- (2) Arbeitsrechtliche Maßnahmen, die auf einer nach dieser Vereinbarung rechtswidrigen Datenerfassung oder -nutzung basieren, sind unzulässig. Jede Information, die bei Nichtbeachtung der in dieser Dienstvereinbarung enthaltenen Bestimmungen gewonnen wurde, darf nicht als Grundlage, Rechtfertigung oder Beweismittel für eine personelle Einzelmaßnahme herangezogen werden. Dies gilt nicht für Verstöße gegen § 6, Abs. 1.

### **§ 8 Auswertung der Protokolldaten**

Die in § 5 dieser Dienstvereinbarung benannten Protokolldaten werden ausschließlich zu folgenden Zwecken verwendet:

- Gewährleistung der Systemsicherheit,
- Erkennen und Abwehr von Angriffen
- technische Optimierung des Netzes, der Netzlastverteilung und der im Netz angebotenen Dienste,
- Analyse und Korrektur technischer Fehler und
- Kontrollmaßnahmen nach § 5 Abs. 4 dieser Dienstvereinbarung und § 6, Abs. 1

### **§ 9 Rechte der MAV**

- (1) Die MAV hat das Recht, unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Einhaltung dieser Vereinbarung zu kontrollieren. Ihr sind, soweit nicht anders geregelt, auf Anforderung die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die MAV kann auch in unregelmäßigen Abständen und unangemeldet Kontrollausgaben zu allen personenbezogenen Daten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verlangen. Sie hat das Recht, sämtliche Unterlagen der Systemdokumentation einzusehen und sich erläutern zu lassen.
- (2) Die MAV ist berechtigt, einen Sachverständigen ihrer Wahl zur Kontrolle dieser Daten hinzuzuziehen. Ihr sind auf Verlangen alle Informationen zur Prüfung der Einhaltung dieser Vereinbarung zu geben. Der Sachverständige ist schriftlich auf die Einhaltung dieser DV aufmerksam zu machen.
- (3) Die MAV erhält ebenso die Möglichkeit, sich und ihre Arbeit, gesetzliche und tarifliche Grundlagen sowie Themen von allgemeiner Bedeutung, im Internet zu präsentieren.

### **§ 10 Änderung, Ergänzung und Erweiterung**

Änderungen der technischen Umgebung, der dazugehörenden Software-Systeme, insbesondere von Funktionen sowie der Auswertung personenbezogener bzw. personenbeziehbarer Daten, soweit Mitbestimmungs- bzw. Mitwirkungsrechte berührt sind, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der MAV erfolgen. Die MAV ist vorher rechtzeitig und umfassend zu informieren.

### **§ 11 Information des Betriebsbeauftragten für den Datenschutz**

Die oder der Betriebsbeauftragte für den Datenschutz ist unverzüglich über Missbräuche und Missbrauchsversuche des E-Mail-/Internet-Systems zu unterrichten. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, vermutete oder tatsächliche Verstöße der MAV und der oder dem Betriebsbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen.

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.06 in Kraft. Sie kann von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Nach Eingang der Kündigung müssen unverzüglich Verhandlungen über eine neue Vereinbarung aufgenommen werden mit dem Ziel, nach neun Monaten ab Kündigung eine neue Vereinbarung abzuschließen.
- (3) Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gilt diese Vereinbarung weiter.
- (4) Sollten Sachverhalte, die in der praktischen Anwendung dieser Vereinbarung bzw. durch Nutzung von Internet und E-Mail oder durch die technische Entwicklung regelungsbedürftig werden und durch diese

Vereinbarung nicht geregelt sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien, schnellstmöglich eine Regelung ergänzend zu vereinbaren, die den Grundsätzen dieser Vereinbarung entspricht. Eine entsprechende ergänzende Vereinbarung zu dieser Dienstvereinbarung ist jederzeit möglich, ohne dass es einer Kündigung dieser Vereinbarung bedarf.

Karlsruhe, den 06.12.05

---

Stängle  
Für die Kirchengemeinde

---

Linnemann  
Für die Mitarbeitervertretung